



Besitzstandsschutz

- Änderung der BVO NRW zum 01.01.2017 / Pflegestärkungsgesetz II -

Durch das Pflegestärkungsgesetz II (PSG II), welches in Teilen zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, ergeben sich einige Änderungen im Bereich der Pflege. Aus den bekannten 3 Pflegestufen sind nun 5 Pflegegrade geworden. Bedingt durch das PSG II wurde die BVO NRW entsprechend angepasst. Hiermit soll insbesondere auf § 17a Abs. 9 BVO NRW hingewiesen werden.

§ 17 a Abs. 9

Soweit vor dem 1. Januar 2017 Anspruch auf Leistungen nach den §§ 5, 5a Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5, § 5d in Verbindung mit § 12 Absatz 7 Satz 1 sowie § 5e in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bestand, sind diese Regelungen **auf einmaligen widerrufbaren Antrag** des Beihilfeberechtigten weiterhin anzuwenden.

Betroffen sind insbesondere Fälle der **vollstationären Pflege**. Ab dem 01.01.2017 entfällt die Gewährung des Zuschusses zu den Pflegekosten, dafür werden allerdings die Investitionskosten der Einrichtung mit in die Berechnung der Beihilfe einbezogen. Für Besitzstandsfälle gelten eben diese Regelungen nicht.

Dies bedeutet, dass alle Pflegeaufwendungen, die geltend gemacht werden, nach dem ab dem 01.01.2017 geltenden Recht abgerechnet werden. Die vorherige Pflegestufe wird automatisch in den entsprechenden Pflegegrad umgewandelt.

Bei Besitzstandsfällen dagegen sind weiterhin die vor dem 01.01.2017 festgestellte Pflegestufe, sowie das bis zu dem 01.01.2017 geltende Recht ausschlaggebend für die Bemessung der Beihilfe.

Der Antrag kann **nur für die Zukunft** gestellt werden. Wie in § 17 a Abs. 9 erwähnt, kann ein solcher Antrag nur einmalig gestellt werden. Sie haben das Recht zum Widerruf des Antrags. Eine gesetzliche Frist zur Antragsstellung gibt es nicht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Besitzstandsschutz **beantragt werden muss, wenn Sie diesen in Anspruch nehmen wollen.** Wird dieser nicht beantragt, wird automatisch nach neuem Recht abgerechnet.

Entsprechende Proberechnungen (insbesondere bei einer Änderung des Pflegegrades) können seitens der Beihilfestelle nicht durchgeführt werden.

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter:
<http://www.brms.nrw.de/beihilfe> .